

# Hinweise

bei

# Verkehrsunfällen

Rechtsanwaltskanzlei Dr. jur. Gert Meyer  
Gartenweg 2, 34587 Felsberg-Rhünda  
Telefon: 05662 / 93 94 577  
Telefax: 05662 / 93 94 578  
eMail: [kanzlei@rechtsanwalt-felsberg.de](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-felsberg.de)  
Internet: [www.kanzlei-felsberg.de](http://www.kanzlei-felsberg.de)



## Allgemeine Hinweise

Als Rechtsanwalt werde ich häufig im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen tätig. Neben der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, insbesondere Schmerzensgeldansprüche, bedarf es dabei häufig der Vertretung in Straf- oder Bußgeldverfahren.

Ist das eigene Kraftfahrzeug an einem Verkehrsunfall beteiligt, so ist man als Halter des Fahrzeuges verpflichtet, seiner (eigenen) Haftpflichtversicherung den Unfall zu melden. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Halter selbst, sondern ein Dritter gefahren ist. Es kommt auch nicht darauf an, wer den Unfall verursacht hat. Unterlässt man diese Anzeige, so besteht die Gefahr, dass der Versicherungsschutz entfällt.

Die Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche hängt davon ab, inwieweit die Verantwortung, d.h. die Schuld des Unfallgegners gegeben, und - erforderlichenfalls - zu beweisen ist. Es ist deshalb darauf zu achten, dass alle in Betracht kommenden Beweismöglichkeiten durch (rechtzeitige) Erfassung von Zeugen, das Festhalten aller objektiven Unfallspuren (etwa Anfertigung von Fotos) und erforderlichenfalls durch Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung der Unfallursache bzw. zur Schadenshöhe ausgeschöpft werden. Insbesondere sollten sämtliche Rechnungs- und Quittungsbelege, die unfallbedingte Aufwendungen betreffen, sorgfältig aufbewahrt werden.

## Einzelne Schadenspositionen

### 1. Fahrzeugschaden

Regelmäßig besteht der Fahrzeugschaden in den Reparaturkosten, zuzüglich einer evtl. unfallbedingten Wertminderung. Bei einem Schaden ab etwa 1.000,- € ist dieser zweckmäßigerweise durch ein Sachverständigengutachten festzustellen, da sonst Beweisschwierigkeiten beim Schadensnachweis auftreten können. Zu empfehlen ist die Beauftragung eines freien Sachverständigen (im Gegensatz zu den Sachverständigen der einzelnen Schadensversicherer). Liegt der Schaden unter 1.000,- €, genügt regelmäßig ein Kostenvoranschlag oder die Reparaturrechnung. Ich empfehle dann aber auch die Dokumentation des Schadens durch Lichtbilder.

Bei technischem oder wirtschaftlichem Totalschaden, wenn also eine Reparatur aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist oder die Reparaturkosten den festzustellenden Wert des Fahrzeuges übersteigen, wird der durch den Sachverständigen festgestellte Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) ersetzt, zuzüglich An- und Abmeldekosten. Bei einem Neufahrzeug, welches eine Kilometerleistung bis zu 1.000 km aufweist, kommt bei einem Schadensfall innerhalb des ersten Monats nach Zulassung ein Anspruch in Höhe desjenigen Betrages in Betracht, der zur Beschaffung eines Neufahrzeuges notwendig ist.

Anmerkung: Handelt es sich um ein „Leasing-Fahrzeug“ oder ist das Fahrzeug wegen einer Finanzierung an die Bank sicherungsübereignet (Fahrzeugbrief bei der Bank), so ist der Fahrzeugschaden grds. von der Leasinggesellschaft bzw. der Bank geltend zu machen. Diese überträgt das Risiko der Schadensregulierung häufig jedoch auf ihren Kunden (Leasingnehmer/Kreditnehmer) so dass dieser den Schaden geltend machen muss. Sofern sich im Leasing- bzw. Finanzierungsvertrag keine entsprechende Regelung findet, sollte eine Abstimmung mit der Leasinggesellschaft/Bank erfolgen.

2. Abschleppkosten sind, soweit notwendig und nachgewiesen, zu ersetzen.

3. Sachverständigenkosten sind zu ersetzen, soweit diese zur Schadensfeststellung (vgl. Ziffer 1) notwendig sind.

4. Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall

Soweit ein Mietwagen benötigt wird, sind die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen, evtl. abzüglich einer Quote von 10 - 20 % wegen ersparten Verschleißes des eigenen Fahrzeuges. Obwohl die Gerichte heute diesen Abzug teilweise auf 3 - 5 % herabgesetzt haben, ist zu empfehlen, einen möglichen Abzug durch Anmietung eines Fahrzeuges der nächst niedrigeren Fahrzeugklasse zu vermeiden. Vor der Inanspruchnahme eines Mietwagens sollten mindestens drei (schriftliche) Vergleichsangebote eingeholt werden, aus denen dann das günstigste auszuwählen ist. Wichtig ist auch, dass ein Mietwagen nur für die erforderliche Reparatur- oder Wiederbeschaffungszeit in Anspruch genommen werden kann. Letztere ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten. Darüber hinausgehende Kosten ersetzt die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht.

Soweit ein Mietfahrzeug nicht in Anspruch genommen wird, ersetzt die gegnerische Haftpflichtversicherung den sog. Nutzungsausfall. Die Höhe ist abhängig von der Größe des Fahrzeuges.

5. Sonstiger Sachschaden, wie Kleiderschaden, Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, wird ersetzt in Höhe des jeweiligen Zeitwertes. Es empfiehlt sich, die beschädigten Gegenstände aufzubewahren und Belege über die Anschaffung - soweit möglich - beizubringen.

6. Verdienstausschlag wird ersetzt, soweit dieser anfällt. Im Übrigen kommt für den jeweiligen Arbeitgeber ein Anspruch auf Ersatz der Entgeltfortzahlung aus übergegangenem Recht in Betracht, der jedoch von diesem im eigenen Namen geltend zu machen ist. Zu verlangen ist in jedem Fall derjenige Ausschlag des Einkommens, welcher trotz der Entgeltfortzahlung bzw. nach deren Wegfall entsteht.

7. Aufwand für eine Haushaltshilfe ist zu ersetzen, soweit die den Haushalt versorgende Person infolge unfallbedingter Verletzungen an der Versorgung des Haushaltes ganz oder teilweise gehindert ist. Der insoweit anfallende Aufwand ist durch Belege nachzuweisen.

8. Schmerzensgeld wird gezahlt für unfallbedingte Verletzungen. Die Höhe richtet sich nach der Schwere der Verletzungen sowie nach Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Heilbehandlung. Über die erlittenen Verletzungen ist regelmäßig ein ärztliches Attest, dessen Kosten erstattet werden, beizubringen oder wird von der Versicherung eingeholt. Die behandelnden Ärzte sind von der Schweigepflicht zu entbinden.

9. Zuzahlungen zur Heilbehandlung können als materieller Schaden gegenüber der Versicherung des Unfallgegners geltend gemacht werden.

10. Sonstige Schadenspositionen oder Folgeschäden, etwa infolge dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit, sind von der Versicherung ebenfalls zu ersetzen.

11. Pauschale Nebenkosten werden von der Versicherung regelmäßig in Höhe eines Betrages von 20,00 € ersetzt. Soweit höhere Kosten für Wege, Telefon etc. beansprucht werden, sind diese durch Belege nachzuweisen.

12. Rechtsverfolgungskosten sind als weitere Schadensposition zu ersetzen. Hierzu gehören die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwaltes. Wichtig: Rechtsanwaltskosten werden auch dann ersetzt, wenn die „Verschuldensfrage“ (scheinbar) klar ist. Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, trägt diese das Kostenrisiko der Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen.

### Sonstige Hinweise

Ansprüche von Fahrzeuginsassen sind ebenfalls, soweit Schadenspositionen anfallen oder Verletzungen entstanden sind, auszugleichen. Diese Ansprüche sind jedoch von den betreffenden Personen im eigenen Namen geltend zu machen.

Bei einer polizeilichen Unfallaufnahme ist regelmäßig damit zu rechnen, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den oder die Unfallverursacher eingeleitet wird. In besonderen Fällen (Trunkenheitsfahrt, Unfallflucht, Personenschaden etc.) kann auch ein Strafverfahren eingeleitet werden. Ist ein solches Verfahren zu befürchten, so empfiehlt sich die rechtzeitige Bestellung eines Verteidigers, der, nach Einsichtnahme in die amtliche Ermittlungsakte, für den Mandanten eine Stellungnahme zur Sache abgibt. Steht zu befürchten, dass gegen einen Unfallbeteiligten wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat ermittelt wird, so ist die betreffende Person nicht verpflichtet, gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft Angaben zur Sache zu machen. Es sollten nur Angaben zur Person gemacht werden, verbunden mit der Ankündigung, dass eine Stellungnahme zur Sache durch

**einen Rechtsanwalt erfolgen wird. Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, trägt diese die Kosten der Verteidigertätigkeit, sofern nicht eine reine Vorsatztat vorgeworfen wird oder eine Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.**

**Der durch einen Verkehrsunfall Verletzte hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten Strafantrag zu stellen oder sich an einem Strafverfahren gegen den Unfallverursacher als Nebenkläger zu beteiligen. Damit kann sich der Verletzte eine Reihe von Einflussmöglichkeiten auf das Strafverfahren bis hin zur Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln sichern. Erfolgt nach Durchführung einer Hauptverhandlung eine Verurteilung, so hat der Verurteilte regelmäßig auch die Kosten der Nebenklage zu tragen.**